

*Adrian Loretan*

## Personenrechte der Gläubigen einklagen – in einem säkularen Rechtsstaat

Die Ablehnung der Moderne durch die Kirche hängt wesentlich mit der Ablehnung der modernen Verfassungsgeschichte zusammen. Dies impliziert, dass die Menschenrechte noch nicht nach innen eingefordert werden können. Die Päpstliche Kinderschutzkommission verlangt, dass die Bischofskonferenzen die Kinderrechte einklagbar machen<sup>1</sup>, eine Forderung für die bisher noch kaum Musikgehör entwickelt wurde.

### 1. Ablehnung der Weimarer Republik

Der ersten Republik in Deutschland, der Weimarer Republik, war bekanntlich kein langes Leben gegönnt, nicht zuletzt, weil u. a. »die Mehrheit der Christen ihr die Loyalität

---

<sup>1</sup> Das sog. Template-Dokument vom 27. Mai 2016 der neu geschaffenen Päpstlichen Kommission für den Minderjährigenschutz will als Vorlage für die von den Bischofskonferenzen zu erlassenden Leitlinien dienen und ist insofern bemerkenswert, als dort auf die Kinderrechtskonvention (Artt. 3, 19 KRK) ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Kinderrechtskonvention ist vom Apostolischen Stuhl ratifiziert worden. Das könnte für ein rechtlich strukturiertes Vorgehen behilflich sein. Vgl. <http://www.protectionofminors.va/content/tuteladeiminori/en.html> (Zugriff am 3. 12. 2019). Im Text unter 2.) folgt dann »A Statement of commitment to Article 3.1 and Article 19 of the United Nations Convention on the Rights of the Child«, zu übersetzen in etwa als »die Feststellung einer Verpflichtung auf die Artikel 3 und 19 der Kinderrechtskonvention«. Diese Anregung bedeutet also, dass die nationalen Bischofskonferenzen sich beim Erarbeiten von Missbrauchsrichtlinien zu der ihnen obliegenden Verpflichtung auf die Kinderrechte beziehen sollten.

verweigerte. Es bedurfte der bitteren Erfahrung der Verführung und Verfolgung durch das totalitäre Regime Hitlers, um die Protestanten und Katholiken vom Wert der demokratischen Freiheitsangebote [und ihrer Freiheitsrechte] zu überzeugen<sup>2</sup>. Die katholische Kirche war im Unterschied zur evangelischen mit dem Hohenzollernreich in Folge des Kulturkampfes und der Benachteiligung katholischer Bürger kaum verbunden gewesen. »Aber wie stark die Ablehnung des republikanischen Staates auch hier noch war, machte Ende August 1922 der Deutsche Katholikentag in München deutlich. Der Erzbischof von München und Freising, Kardinal Faulhaber, verurteilte die Revolution vom November 1918 als ›Meineid und Hochverrat‹ [...] Als der Präsident des Katholikentages, der Kölner Oberbürgermeister Konrad Adenauer, sich in seiner Schlussansprache von Faulhaber distanzierte, wurde die innere Spannung des deutschen Katholizismus auch nach außen hin deutlich«<sup>3</sup>.

## 2. Vorrang der Wahrheit vor der Freiheit

Eine autonom interpretierte Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit wurde von *Papst Gregor XVI.* in der Enzyklika *Quanta cura* (1864) als ein »Wahn(sinn)« bzw. »Fieberwahn« (deliramentum)<sup>4</sup> bezeichnet. Denn die katholische

---

<sup>2</sup> *Abmet Cavuldak*: Gemeinwohl und Seelenheil. Die Legitimität der Trennung von Religion und Politik in der Demokratie (Edition Politik 22), Bielefeld 2015, 575.

<sup>3</sup> *Heinrich August Winkler*: Der lange Weg nach Westen, Bd. 1: Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik, München <sup>4</sup>2002, 427f.

<sup>4</sup> AAS 3 (1867 [1868]) 163–166, gekürzt in: *Heinrich Denzinger / Peter Hünermann*: Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de

Kirche muss, »aus ihren göttlichen Prärogativen überzeugt, die einzige wahre Kirche zu sein, für sich allein das Recht der Freiheit beanspruchen, da dieses Recht allein der Wahrheit, niemals dem Irrtum, zukommen kann. So wird sie zwar die anderen Religionen nicht bekämpfen, aber sie wird verlangen, dass ihnen – mit gerechten und menschenwürdigen Mitteln – versagt wird, die falschen Lehren zu verbreiten. Infolgedessen wird die Kirche in einem Staat, wo die Mehrheit katholisch ist, verlangen, dass dem Irrtum keine gesetzliche Existenz gegeben werde und dass den nichtkatholischen religiösen Minderheiten nur eine faktische Existenz ohne Möglichkeit der Propaganda gelassen werde«<sup>5</sup>. Hier wird entfaltet, welche Konsequenzen das Prinzip des Vorrangs der Wahrheit vor der Freiheit nach sich zieht. *Alfredo Kardinal Ottaviani*<sup>6</sup>, der Präfekt der späteren Glaubenskongregation, damals Sanctum Officium, vertritt diese Position im Konzil. »Prinzipiell, d. h. unter normalen Bedingungen in einem katholischen Staat, sei nichts so evident wie die Verpflichtung der Staatslenker, irrige Religionen zu verbieten. Für *Ottaviani* folgt das aus der Verpflichtung des Staates, die wahre Religion als seine Grundlage anzunehmen«<sup>7</sup>. Dabei wird deutlich, dass die Wahrheit des katholischen Glaubens nur antimodern, d. h. in Ablehnung des modernen Rechtsstaates mit seinen Grundrechten lehramtlich denkbar war. Für

---

rebus fidei et morum – Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen. Lateinisch – Deutsch, Freiburg i. Br. / Basel / Wien <sup>40</sup>2005, Nrn. 2890–2896.

<sup>5</sup> CivCatt 99 (1948) Bd. 2, 33 (publiziert am 3. 4. 1948).

<sup>6</sup> *Alfredo Ottaviani*: Institutiones juris publici ecclesiastici, Bd. 2: Ecclesia et status, Rom <sup>4</sup>1960, 46–77.

<sup>7</sup> *Ernst Wolfgang Böckenförde*: Religionsfreiheit als Aufgabe des Christen, in: *ders.*: Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 3: Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 1990, 15–31, hier 21.

*Ottaviani* war eine Versöhnung mit den Bürgerrechten der Französischen Revolution im Namen der Wahrheit nicht denkbar. Die Abschottung von der bösen modernen Welt sollte also weiterhin Programm bleiben. Schon die antiken Autoren hätten erkannt, dass die Religion das Fundament des Staates und der Staat zum Dienst an der Religion verpflichtet sei<sup>8</sup>. Der moderne säkulare Verfassungsstaat mit Demokratie und Grundrechten konnte für die lehramtliche Theologie gar nicht erst ins Blickfeld kommen. Es waren denn auch vor allem katholische Juristen, die den lehramtlich argumentierenden Kardinälen widersprachen, wie der Oberbürgermeister *Adenauer* gegenüber *Kardinal Faulhaber* und *Ernst-Wolfgang Böckenförde* gegenüber *Kardinal Ottaviani*.

Für *Kardinal Ottaviani* und für *Kardinal Faulhaber* schien ein unüberbrückbares Wahrheitsverständnis jeden Dialog zwischen Kirche und säkularem Rechtsstaat auf ein Minimum zu begrenzen. Denn nicht der Mensch hat Rechte aufgrund seiner Menschenwürde, sondern nur die Wahrheit hat Rechte. Diese Toleranzlehre der mittelalterlichen Kirche zeigt erstaunliche strukturelle Ähnlichkeiten mit der islamischen Toleranzlehre der klassischen islamischen Rechtsschulen des 8. und 9. Jahrhunderts<sup>9</sup>.

---

<sup>8</sup> Ebd., Anm. 15.

<sup>9</sup> Vgl. *Johannes Schwarzländer*: Einleitung, in: ders. (Hrsg.): Freiheit der Religion. Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte (Forum Weltkirche 2), Mainz 1993, 13–49, hier 32.

### 3. Die Menschenwürde und die daraus folgenden Rechte

Die Würde der menschlichen Person und die daraus folgenden Rechte betont *Pius XII.* 1942 gegen den Rassismus der europäischen Judenverfolgung, so der jüdische Rechtshistoriker aus Harvard, *Samuel Moyn*<sup>10</sup>. Der katholische Vordenker *Jacques Maritain*, der die Theorie des zivilgesellschaftlichen Katholizismus maßgeblich beeinflusste und später als Erster die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte interpretierte, brachte Menschenwürde und Menschenrechte frühestens 1942 miteinander in Verbindung<sup>11</sup>.

Katholische Christen in der Welt ermöglichten das Überleben des klerikal-faschistischen Spanien und Portugals<sup>12</sup> und Österreichs<sup>13</sup>. Da nur die Wahrheit für sie ein Recht hatte, glaubten sie und später auch Kleriker in Lateinamerika den Personen, die die Nicht-Wahrheit (sprich Kommunismus) vertraten, viele Rechte bzw. das Lebensrecht absprechen zu müssen. Man habe diese Leute außergerichtlich eliminieren müssen, um Proteste im In- und Ausland zu vermeiden [...] Die Kirche habe Verständnis für die Situation gezeigt. [Der Apostolische Nuntius von 1974 bis 1980, Pio] »Laghi wurde von den Müttern der Plaza de Mayo der Komplizenschaft mit der Diktatur bezichtigt; ein Prozess gegen ihn in Italien verlief im Sande [...] Etliche Kirchenleute gehören auch zu den Märtyrern unter dem Militärregime: Priester und Seminaristen, [...]

---

<sup>10</sup> *Samuel Moyn*: Christian Human Rights, Philadelphia, Penn. 2015, 2.

<sup>11</sup> Vgl. ebd. 51f: The »Catholic thinker Jacques Maritain, chief theoretician of civil society Catholicism and later premier interpreter of the Universal Declaration [of Human Rights], did not connect dignity to »human rights« until 1942 at the earliest«.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. 60.

<sup>13</sup> Vgl. *Stefan Zweig*: Die Welt von gestern. Erinnerungen eines Europäers, Berlin 2016, 435.

zwei Bischöfe fielen vom Geheimdienst inszenierten Auto-unfällen zum Opfer und zwei französische Nonnen wurden aus Helikoptern ins offene Meer geworfen«<sup>14</sup>.

Gegen den Totalitarismus des Nationalsozialismus, gegen sein rassistisches Wahrheitsverständnis, entwickelte *Pius XII.* aus der Naturrechtstradition kommend die Menschenwürde und die darauf aufbauenden Personenrechte. Katholische Christinnen und Christen engagierten sich für die explizit religiös-philosophischen Grundlagen der menschlichen Person, die Quellen des Personalismus, durch die Kontinentaleuropa zuerst die Menschenrechte einbezog – und so einige Dekaden lang zum Mutter»land« des Begriffs wurde<sup>15</sup>.

Erst 1942 wurde *Jacques Maritain* zum Philosophen der Menschenrechte, der er vorher nie gewesen ist. In seinem Buch *Natural Law and Human Rights* unternahm *Maritain* den im Nachhinein schicksalshaften Schritt für die intellektuelle Nachkriegsgeschichte als ganze, indem er den Anspruch erhob, dass die Wiederbelebung des Naturrechts eine breite Palette vopolitischer Menschenrechte impliziere<sup>16</sup>. *Maritain* schränkte hier im Namen des Naturrechts den absoluten Wahrheitsanspruch einer Theologie ein, wie dies schon *Thomas von Aquin* getan hatte. Der Aquinate argumentiert, »dass eine Zwangstaufe jüdischer Kinder ›die natürliche Gerechtigkeit‹ verletze. Man würde damit einem

---

14 Vgl. *Peter Gaupp*: Hohe Geistliche als Mitwisser. Aussagen des verurteilten argentinischen Juntachefs Videla, in: *NZZ* Nr. 170 vom 24. Juli 2012, 7.

15 *Moyn*: *Rights* (Anm. 10) 67: »[...] through which continental Europe initially incorporated human rights – and indeed, became the homeland of the notion for several decades«.

16 *Ebd.* 82: »In *Natural Law and Human Rights* [Windsor, Ontario 1942], *Maritain* took what would be a fateful step for postwar intellectual history as a whole, making the claim that a revival of natural law implies a broad set of prepolitical human rights«.

Kind gegen den Willen seiner Eltern Gewalt antun. Thomas wendet sich damit im Namen des Naturrechts gegen eine strikte Verwirklichung der kirchlichen Sendung, weil sie die Freiheit verletzt. Naturrecht, das so verstanden und gehandhabt wird, begründet Freiräume für die Glaubensentscheidung des einzelnen [...] Dem Aquinaten kommt jedoch das Verdienst zu, das Naturrecht, dessen Toleranz stiftende Argumentationsmöglichkeiten erst im 18. Jahrhundert voll ausgeschöpft wurden, in die Toleranzdiskussion eingeführt zu haben<sup>17</sup>. Dass der kirchliche Gesetzgeber diese rechtsphilosophische thomatische Argumentation bis heute nicht aufgenommen hat, beweist can. 868 § 2 CIC/1983. Danach kann in Todesgefahr ein Kind nichtkatholischer Eltern »auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft« werden. Dieser Kanon widerspricht in den meisten Rechtsstaaten direkt der staatlichen Rechtsnorm, die den Eltern das religiöse Erziehungsrecht zuspricht<sup>18</sup>.

#### 4. Der gemeinsame Rechtsbegriff der Menschenrechte

*Maritain* realisierte erst 1942, nach der Weihnachtsansprache von *Pius XII.*, den weit verbreiteten Begriff der »menschlichen Person«. Dieser kam in den 1930ern auf und war in den Menschenrechtsdiskurs der frühen Nachkriegszeit eingebettet – in die Menschenrechtserklärung, die westeuropäische Politik und darüber hinaus. *Maritains* Fall erklärt, na-

---

<sup>17</sup> *Karl Kardinal Lehmann*: Toleranz und Religionsfreiheit, Geschichte und Gegenwart in Europa, Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2015, 25f.

<sup>18</sup> Z. B. in der Schweiz widerspricht can. 868 § 2 dem Art. 303 ZGB. Vgl. *Daniel Friedli*: Bibelverse im rechtlichen Graubereich. Passagen über Homosexualität geraten in Konflikt mit neuer Rassismusstrafnorm, in: NZZ am Sonntag vom 17. November 2019, 13.

türlich nicht aus sich selbst heraus, die mögliche Verbindung von Menschenrechten und christlichem Nachkriegskonservatismus<sup>19</sup>.

1945 verwendet die UN-Charta den Begriff Menschenwürde in ihrer Präambel. Er findet dann Eingang in die Präambel und den ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) sowie in die gleichlautenden Präambeln der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966). Schon 1949 entsteht eine erste Verfassung, die aus dem Würdebegriff die Grundrechte ableitet: das deutsche Grundgesetz<sup>20</sup>.

Dieser an der Menschenwürde orientierte Rechtsbegriff unterscheidet sich wesentlich von dem nur an der Autorität orientierten Rechtsbegriff von *Thomas Hobbes* («auctoritas facit ius»)<sup>21</sup>. Es sollte hier nicht verschwiegen werden, dass ausgerechnet ein Kirchenrechtswissenschaftler, *Bartolomé de Las Casas*, mit der Menschenwürde und daraus folgenden Rechten im 16. Jahrhundert zu argumentieren begann<sup>22</sup>. Die staatliche Rechtswissenschaft hat diesen Ball aufgenom-

---

19 Vgl. *Moyn*: Rights (Anm. 10) 16: »[...] that human rights were not only central to Christian teaching; they were to be its salvation after interwar and wartime error [...] Christian human rights examine the popular notion of the human person that surged in the 1930s and was embedded in early post-World War II human rights discourse, in the Universal Declaration, Western European politics, and beyond. Maritain's case does not of itself, of course, explain the eventual association of human rights with postwar Christian conservatism«.

20 Vgl. *Christoph Goos*: Innere Freiheit. Eine Rekonstruktion des grundgesetzlichen Würdebegriffs (Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen N. F. 9), Göttingen / Bonn 2011.

21 Vgl. *Peter Kistner*: Das Recht der Freiheit und das Recht der Autorität (Tübinger kirchenrechtliche Studien 16), Berlin / Münster / Wien 2015.

22 Vgl. *Patrick Huser*: Vernunft und Herrschaft. Die kanonischen Rechtsquellen als Grundlage natur- und völkerrechtlicher Argumentation im

men. Der kirchliche Gesetzgeber hat seine Aufgaben noch nicht gemacht, da der Verfassungsentwurf unter Paul VI. von Johannes Paul II. schubladisiert wurde (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*)<sup>23</sup>.

Das Gespräch mit der freiheitlich-demokratischen Rechtswissenschaft eröffnet sich der kirchlichen Rechtswissenschaft von den spanischen Klassikern des Naturrechts des 16. Jahrhunderts her, die u. a. menschenrechtliche Grundlagen entwickelt haben, die dann im staatlichen Recht aufgenommen wurden<sup>24</sup>. In der Auseinandersetzung zwischen *Las Casas* und *Sepulveda* wurden am Beispiel des Sklavenverbots naturrechtliche Grundlagen erarbeitet, die ihresgleichen suchen. »Der Westen hatte dem bis ins 19. Jahrhundert nichts Gleichwertiges entgegenzustellen. Selbst John Locke, der Lehrer der neueren Toleranz, konzipierte diese scheinbar nur für eine vornehme Schicht grundbesitzender englischer Herren und war selbst unbekümmert Aktionär einer sklavenhandeltreibenden Gesellschaft«<sup>25</sup>. Sein Gleichstellungsverständnis (»all men are equal«) meinte die Land besitzenden Männer.

---

zweiten Prinzip des Traktates *Principia quaedam* des Bartolomé de Las Casas (ReligionsRecht im Dialog 11), Wien / Zürich / Berlin / Münster 2011.

23 Adrian Loretan: Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate, in: Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften 55 (2014) (Menschenrechte in der Katholischen Kirche) 131–154, hier 132–138.

24 Vgl. Felix Hafner / Adrian Loretan / Christoph Spenle: Naturrecht und Menschenrecht. Der Beitrag der Spanischen Spätscholastik zur Entwicklung der Menschenrechte, in: Frank Grunert / Kurt Seemann (Hrsg.): Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur spanischen Spätscholastik (Frühe Neuzeit 68), Tübingen 2001, 123–153.

25 Ebd. 144.

## 5. Virginia Declaration of Rights von 1776

Im Staat Virginia formulierten *James Madison* und *Thomas Jefferson* in Art. 16 der *Virginia Declaration of Rights* von 1776, dass Religion nur durch Vernunft und Überzeugung, nicht aber durch Zwang und Gewalt gelenkt werden könne und deshalb alle *Männer* in gleicher Weise zur freien Ausübung ihrer Religion nach ihrem Gewissen berechtigt seien<sup>26</sup>. Die *Virginia Declaration of Rights* diene sowohl anderen Erklärungen von Einzelstaaten als auch der neuen Verfassung der Vereinigten Staaten mitsamt den im Jahre 1791 beigefügten Zusatzartikeln als Vorbild. Sie stellte den revolutionären Legitimationsgrundsatz im ersten Satz von der Gleichheit und Unabhängigkeit aller *Männer* auf<sup>27</sup>. »Die im sechzehnten Artikel programmierte Religionsfreiheit könnte man als einen Anwendungsfall des hier formulierten Legitimitätsprinzips von der natürlichen gleichen Freiheit des Menschen [Männer] verstehen, vorausgesetzt, sie wird konsequent auch auf Atheisten und Agnostiker [ja sogar auf Katholiken] erstreckt«<sup>28</sup>. Die Verehrung oder Pflicht, die wir

<sup>26</sup> Vgl. *Francis Newton Thorpe: The Federal and State Constitutions, Colonial Charters, and Other Organic Laws of the States, Territories, and Colonies now or heretofore Forming the United States of America*, Bd. 6, Washington 1906, 3814: »[...] religion [...] can be directed only by reason and conviction, not by force or violence; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience«.

<sup>27</sup> *Cavulldak* (Gemeinwohl [Anm. 2] 149) gibt das Recht im englischen Original wieder: »That all men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights, of which, when they enter into a state of society, they cannot, by any compact, deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the mean of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety«.

<sup>28</sup> *Cavulldak* (ebd.) gibt den erwähnten 16. Artikel auf Englisch wieder: »That religion, or the duty that we owe to our Creator, and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force

unserem Schöpfer schulden, und die Ausdrucksform derselben kann nur *von Verstand und Überzeugung, nicht durch Zwang und Gewalt* [Kursivierung A. L.] bestimmt werden; aus diesem Grund sind alle Männer in gleicher Weise zur freien Ausübung ihrer Religion nach ihrem Gewissen berechtigt; und es ist die wechselseitige Pflicht aller, einander in christlicher Vergebung, Liebe und Nächstenliebe zu üben.

## 6. Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit

Mit dieser säkularen Argumentation für die Religionsfreiheit beginnt auch die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* [personae]: »Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewusstsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, dass die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern im Bewusstsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und der Gesellschaftsformen nicht zu eng umschrieben werden«<sup>29</sup>.

Die kirchliche und staatliche Rechtswissenschaft sollte wieder wie zu *Thomas von Aquins* Zeiten von einem ge-

---

*or violence* [Kursivierung A. L.]; and therefore all men are equally entitled to the free exercise of religion, according to the dictates of conscience; and that it is the mutual duty of all to practise Christian forbearance, love and charity towards each other«.

<sup>29</sup> DH 1; vgl. *Adrian Loretan* (Hrsg.): Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae« (ReligionsRecht im Dialog 21), Wien / Zürich / Münster 2017.

meinsamen Rechtsbegriff<sup>30</sup> ausgehen. Dieser gemeinsame Rechtsbegriff ist heute *philosophisch in der Würde der menschlichen Person verankert und für biblisch orientierte Menschen theologisch in der Ebenbildlichkeit Gottes verwurzelt*<sup>31</sup>. Ein Gespräch zwischen kirchlichen und staatlichen Rechtswissenschaften ist aber nur dann fruchtbar, wenn der Begriff der Person mit dem universellen Begriff der Person, der den Menschenrechten zugrunde liegt, kompatibel ist<sup>32</sup>. Dieser wurde ausgerechnet von den spanischen Klassikern des Naturrechts entwickelt, die der holländische evangelische Völkerrechtler *Hugo Grotius* anfänglich noch zitierte.

## 7. Christliche Menschenrechte gegen die Kirchen

Die Verfassungen nach der Amerikanischen und Französischen Revolution mussten sich häufig gegen die Kirchen durchsetzen. Dies betrifft die Grundrechte und die Demokratie; beides sind Verfassungsprinzipien, zu denen die

---

<sup>30</sup> Vgl. *Adrian Loretan*, Klärung des Rechtsbegriffs, in: *Martin Baummeister / Michael Böhnke / Marianne Heimbach-Steins / Saskia Wendel* (Hrsg.): *Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven* (Gesellschaft – Ethik – Religion 12), Paderborn 2018, 41–54.

<sup>31</sup> Einen Eindruck, wie stark inzwischen dieser Einfluss der Theologie und der Kirchenrechtswissenschaft in der Begründung des Rechts von der Würde der menschlichen Person her ist, bekommt man beim Studium des *Cambridge Handbook of Human Dignity*. Vgl. *Marcus Düwell u. a.* (Hrsg.): *The Cambridge Handbook of Human Dignity. Interdisciplinary Perspectives*, Cambridge 2014. Vgl. z. B. die Artikel Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 21, 22, 23, 26, 27 usw.

<sup>32</sup> Vgl. *Burkhard Josef Berkmann*: *Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche*, Bd. 2 (ReligionsRecht im Dialog 23,2), Wien 2017, 618–749.

christlichen Kirchen erst nach dem Zweiten Weltkrieg einen positiven Zugang gefunden haben, obwohl ausgerechnet die spanischen Theologen-Juristen Volkssouveränität und Menschenrechte entwickelt hatten. Die Tragik neuzeitlicher Freiheitsgeschichte liegt für die Christinnen und Christen darin, dass wesentliche humane Impulse des Christentums gegen die Hierarchien der etablierten Kirchen zur Geltung gebracht werden mussten. Daraus entstand ein konfliktreiches Verhältnis zwischen Freiheitsrechten und Wahrheitsansprüchen der Kirchen<sup>33</sup>.

Die Freiheitsrechte bzw. Menschenrechte gehen von einem Menschenbild aus, das den Menschen als Subjekt verantworteter gleicher Freiheit zur Selbstbestimmung auffordert. Aus Sicht des liberalen Staates verdienen nur diejenigen Religionsgemeinschaften das Prädikat »vernünftig«, die aus eigener Einsicht auf eine gewaltsame Durchsetzung ihrer Glaubenswahrheiten und auf den militanten Gewissenszwang gegen eigene Mitglieder verzichten<sup>34</sup>.

Ganz anders sieht die Entwicklung in religiösen Staaten aus, die keine institutionelle Trennung von Religion und Staat kennen. Hier werden die individuellen Freiheitsrechte – wie in der Kairoer Menschenrechtserklärung – von einem religiösen Kollektiv gedeutet, das individuelle Selbstbestimmung kaum vorsieht. Ist das antimodernistische Kirchenver-

---

<sup>33</sup> Vgl. *Adrian Loretan*: Religionsrechtliche Studien, Band 3: Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte, Zürich 2017.

<sup>34</sup> Vgl. *Adrian Loretan*: Wissenschaftsfreiheit und Wahrheitsanspruch am Beispiel der Theologischen Fakultäten der Schweiz, in: *Angar Hense / Matthias Pulte* (Hrsg.): Kirchliche Hochschulen und konfessionelle akademische Institutionen im Lichte staatlicher und kirchlicher Wissenschaftsfreiheit (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht 4), Würzburg 2018, 11–47.

ständnis institutionell mit diesen religiösen islamischen Staaten vergleichbar?<sup>35</sup>

#### 8. Reziprozitätsprinzip (Mt 7,12)

Die Rechtstradition der Kirche wusste im Unterschied zur Lehrtradition um das Kriterium der Gegenseitigkeit, auch Reziprozität genannt<sup>36</sup>: »Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch ihnen!« (Mt 7,12) Mit dieser Gegenseitigkeit eröffnet das *Decretum Gratiani* (1140) die Kirchenrechtswissenschaft. »[Eine] Maxime des Rechts gilt daher ihrer Natur nach allgemein, nicht nur für mich, sondern auch gegen mich. Ein Rechtsprinzip, das die Gegenseitigkeit ausschließen will, ist kein Rechtsprinzip mehr, sondern ein Machtprinzip«<sup>37</sup>, so der katholische Bundesverfassungsrichter *Böckenförde*, der *Ottaviani* widersprach. Die Unhaltbarkeit der traditionellen Toleranzlehre bestand darin, »dass diese Prinzipien ohne weiteres aus dem moralischen [und dogmatischen] Bereich in den rechtlichen Bereich übertragen

---

<sup>35</sup> Vgl. Kairoer Erklärung der Menschenrechte, Art. 24: »Alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung genannt werden, unterstehen der islamischen Scharia«; Art. 25: »Die islamische Scharia ist die einzige zuständige Quelle für die Auslegung und Erklärung jedes einzelnen Artikels dieser Erklärung«. Vgl. *Thierry Chervel*: Vorwort, in: *ders. / Anja Seeliger* (Hrsg.): *Islam in Europa. Eine internationale Debatte* (Edition Suhrkamp 2531), Frankfurt a. M. 2007, 7–21, hier 18.

<sup>36</sup> So der Rechtsphilosoph *Thomas von Aquin*: S. th. II-II, quaest. 57, art. 1; Gratian: *Concordia discordantium canonum, ac primum, de iure naturae et constitutionis, distinctio prima* (CorpIC Bd. 1: *Decretum magistri Gratiani*, Graz 1955) I: »... illud enim in opere nostro dicitur esse iustum quod respondet secundum aliquam aequalitatem alteri«.

<sup>37</sup> *Böckenförde*: *Religionsfreiheit* (Anm. 7) 26.

wurden. Dadurch wirken sie freiheitszerstörend und [...] totalitär«<sup>38</sup>.

Diese lehramtliche Ablehnung des liberalen, säkularen Rechtsstaates hatte totalitäre Konsequenzen, weil die Mehrheit der Christen ihre Loyalität gegenüber der Weimarer Republik verweigerte. Die Frage nach dem rechten Verhältnis von freiheitlicher Demokratie und Christsein musste nach dem Zusammenbruch der Weimarer Republik neu gestellt werden. Nach dem Krieg war für katholische Juristen (z. B. *Böckenförde*, *Adenauer*) klar, dass jetzt ein kirchliches Ja zum modernen Verfassungsstaat gesucht werden musste. Sie konnten aufatmen nach der lehramtlichen Klärung in der Konzilserklärung zur Religionsfreiheit *Dignitatis humanae*.

## 9. Konzilsdebatte um die Religionsfreiheit

1965 vollzieht das Zweite Vatikanische Konzil den Schritt vom Recht der Wahrheit zum Recht der Person. Im Rahmen der Debatte zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit kritisiert *Kardinal König* die »Staatsreligion« der kommunistisch-atheistischen Staaten. Es kann nicht zwei Klassen von Bürgern geben: die privilegierten Atheisten und die anderen<sup>39</sup>.

Das Konzil betont die unbedingte Anerkennung der Würde der menschlichen Person (DH 1) und nimmt Abschied vom Recht der Wahrheit, dem sich die Freiheit zu beugen ha-

---

<sup>38</sup> *Ernst-Wolfgang Böckenförde*: Die Religionsfreiheit im Spannungsfeld zwischen Kirche und Staat (1976/1979), in: *ders.*: Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 3 (Anm. 7) 33–58, hier 50.

<sup>39</sup> Vgl. *Franz Gmainer-Pranzl*: Christus und die Religionen der Erde. In welchem Bekenntnis begegnet Gott? (Kardinal-König-Bibliothek 2), Wien / Graz / Klagenfurt 2013, 60.

be, »ein Grundsatz, auf den sich alle totalitären Ansätze zurückführen lassen [...] Sie alle leben von der Annahme des Rechts auf Wahrheit und dem Willen, dieses Recht mit Zwang durchzusetzen«<sup>40</sup>. Wahrheitsansprüche einer Religion oder Weltanschauung sind im Kontext der Freiheitsrechte<sup>41</sup> zu entfalten. Auch innerhalb der Kirche sind Grundrechte zu entwickeln, damit eine christliche Person den Kollektivansprüchen einer Kirche nicht ausgeliefert ist<sup>42</sup>. Denn die Würde des Menschen verlangt, dass die christliche Person in »freier Wahl handle, das heißt personal, von innen her bewegt und geführt, und nicht [...] unter bloßem äußerem Zwang« (GS 17). Mit dieser kopernikanischen Wende bejaht das Konzil die Freiheitsgeschichte der Moderne mit dem Begriff der »Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte« (NA 5), die auch für die Begründung des Rechts stehen.

## 10. Debatte um die legitimen Frauenrechte

»Die Beanspruchung der legitimen Rechte der Frauen aufgrund der festen Überzeugung, dass Männer und Frauen die gleiche Würde besitzen, stellt die Kirche vor tiefe Fragen«, schreibt *Papst Franziskus* in *Evangelii gaudium* (Nr. 104).

---

<sup>40</sup> Michael Böbke: Recht der Wahrheit – Recht der Freiheit. Überlegungen zur dogmatischen Begründung des personalen Rechts auf Glaubensfreiheit, in: ders. / Michael Bongardt / Georg Essen / Jürgen Werbeck (Hrsg.): Freiheit Gottes und der Menschen. Festschrift für Thomas Pröpfer, Regensburg 2006, 503–526, hier 511f.

<sup>41</sup> Vgl. Loretan: Wahrheitsansprüche (Anm. 33).

<sup>42</sup> Vgl. Adrian Loretan: Grundrechte innerhalb der Religionsgemeinschaften – oder: Individuum contra Kollektiv, in: Julia Hämmi / Sebastian Heselhaus / Adrian Loretan (Hrsg.): Religionsfreiheit im säkularen Staat. Aktuelle Auslegungsfragen in der Schweiz, in Deutschland und weltweit, Zürich / St. Gallen 2019, 167–192.

Auf diese Herausforderung sollen Bischöfe und Theologinnen gemeinsam Antworten entwickeln, so *Franziskus* (ebd.). An der Theologischen Fakultät der Universität Luzern wurde deshalb der Dialog zwischen Frau Prof. Dr. *Margit Eckholt* und Bischof *Dr. Franz-Josef Hermann Bode*, Vizepräsident der Deutschen Bischofskonferenz, mit der Ehren doktorwürde 2019 ausgezeichnet.

Die Frauenfrage ist lehramtlich eines der entscheidenden Zeichen der Zeit seit *Johannes XXIII.* (Enzyklika *Pacem in terris*, 1963). Dieser Papst »hat die Frauenfrage [...] aber] auf das ›Außen‹ der Kirche bezogen«<sup>43</sup>. Dazu schreibt *Margit Eckholt*: »Die Frauenfrage deckt mehr als andere ›Zeichen der Zeit‹ auf, dass das ›Innen‹ der Kirche nicht mehr in einem Passungsverhältnis zum ›Außen‹ steht. Die großen Herausforderungen der Moderne, und dazu gehören die Menschenrechte, Fragen der Partizipation und Beteiligung, Freiheit und Autonomie, Gewissensfreiheit und Umgang mit Kritik, kommen nur schwer im ›Innen‹ der Kirche an«<sup>44</sup>.

In *Amoris laetitia* hebt *Papst Franziskus* hervor, dass die personale Vision des Zweiten Vatikanischen Konzils einen theologischen Ansatz der Menschenrechte impliziert: »In diesem kurzen Blick auf die Wirklichkeit möchte ich hervorheben, dass es zwar bemerkenswerte Verbesserungen in der Anerkennung der Rechte der Frau und ihrer Beteiligung im öffentlichen Bereich gegeben hat, in einigen Ländern aber noch vieles voranzubringen ist [...] Die Geschichte trägt die Spuren der Ausschreitungen der patriarchalen Kulturen, in denen die Frau als zweitrangig betrachtet wurde [...] Manche meinen, viele aktuelle Probleme seien seit der Emanzipa-

---

<sup>43</sup> *Margit Eckholt*: Ohne die Frauen ist keine Kirche zu machen. Der Aufbruch des Konzils und die Zeichen der Zeit, Ostfildern 2012, 32.

<sup>44</sup> Ebd. 27.

tion der Frau aufgetreten. Aber auch das ist kein gültiges Argument. Es ist falsch, es ist nicht wahr! Es ist eine Form des Chauvinismus. Die identische Würde von Mann und Frau ist uns ein Grund zur Freude darüber, dass alte Formen von Diskriminierung überwunden werden und sich in den Familien eine Praxis der Wechselseitigkeit entwickelt. Wenn Formen des Feminismus aufkommen, die wir nicht als angemessen betrachten können, bewundern wir gleichwohl in der deutlicheren Anerkennung der Würde der Frau und ihrer Rechte ein Werk des Heiligen Geistes« (AL 54). Das Lehramt betont die Bedeutung der gleichen Rechte der Ehepartner, wie sie in can. 1135 CIC/1983 für das Gelingen einer Ehe benannt sind. Diese Betonung der gleichen Rechte von Mann und Frau in der Ehe sind eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber den Pius-Päpsten<sup>45</sup>.

---

<sup>45</sup> Vgl. Pius XI.: *Casti connubii* (31. Dezember 1930), in: AAS 22 (1930) 539–592: »Einige Verwegene gehen noch weiter und bezeichnen diesen Gehorsam als eine entwürdigende Versklavung des einen Eheteils durch den andern. Beide Gatten, sagen sie, besäßen völlig gleiche Rechte [...] Die soziale Emanzipation endlich will die Frau dem engen Kreis der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie freizumachen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann«; <https://gloria.tv/track/oty1SQfbV23R44i6buxrJmtZV> (Zugriff am 17. 12. 2019). Es gibt keine offizielle Übersetzung ins Deutsche, sondern nur ins Englische, Französische und Spanische. Der Text von Gloria TV scheint nach Aufbau und Fussnoten eine Übersetzung des spanischen Textes zu sein. *Casti connubii* Nr. 74 in der englischen Übersetzung: »The same false teachers who try to dim the luster of conjugal faith and purity do not scruple to do away with the honorable and trusting obedience which the woman owes to the man. Many of them even go further and assert that such a subjection of one party to the other is unworthy of human dignity, that the rights of husband and wife are equal [...] social [emancipation], inasmuch as the wife being freed from the cares of children and family, should, to the neglect of these, be able to follow her own bent and devote herself to business and even public affairs«.

## 11. Die Debatte um Kinderrechte gegen die sexuelle Gewalt von Amtsträgern in der Kirche

Die Theologie der Jungfräulichkeit hatte mit vielen misogynen Argumenten die Machtkonzentration in der Kirche auf zölibatäre Männer (can. 277 und 274) über Jahrhunderte begründen können<sup>46</sup>. Diese theologische Tradition ist durch die staatliche Strafrechtsverfolgung der von Klerikern und Ordensleuten verübten sexuellen Gewalt<sup>47</sup> und durch die Gleichstellungsgarantien der staatlichen Verfassungen an ihr Ende gekommen.

Wie hilflos kirchliche Verantwortliche mit staatlich eingeforderten Personenrechten der Opfer sexueller Gewalt durch zölibatäre Priester umgehen, zeigt z. B. der Film »Grâce à Dieu«<sup>48</sup>. »Danach kann ein ›Beichtgespräch‹ nur noch vor dem ermittelnden Polizisten stattfinden. Seelsorge spenden sich die Betroffenen und ihre Familien wechselseitig, wenn sie miteinander das Brot und das Leid teilen. Sakramentale Akte, die eigentlich den Glutkern christlicher Gemeinschaft ausmachen, sind ausgewandert in die säkulare Realität von Menschen, die einander stützen und begleiten«<sup>49</sup>. Denn

---

46 Vgl. *Michel Foucault: Sexualität und Wahrheit*, Bd. 4: Die Geständnisse des Fleisches, hrsg. von *Frédéric Gros*. Aus dem Französischen von *Andrea Hemminger*, Berlin 2019.

47 Vgl. *Adrian Loretan: Sexuelle Gewalt von Amtsträgern gegen Kinder*. Ein menschenrechtliches Plädoyer, in: *Julia Enxing / Dominik Gautier* (Hrsg.): *Satisfactio*. Über (Un-)Möglichkeiten von Wiedergutmachung (Ökumenische Rundschau, Beiheft 122), Leipzig / Paderborn 2019, 13–57.

48 *Grâce à Dieu* von *François Ozon*; Silberner Bär und Großer Preis der Jury im Internationalen Filmfestival in Berlin 2019; <https://www.youtube.com/watch?v=1YCuVrxdy0A> (Zugriff am 17. 12. 2019).

49 *Viera Pirker: »Gelobt sei Gott«? – Sexuelle Gewalt und fragile Männlichkeit*, in: <https://www.feinschwarz.net/gelobt-sei-gott-sexuelle-gewalt-und-fragile-maennlichkeit/> (Zugriff am 17. 12. 2019).

die zurückbleibende zölibatäre Kirche hat jede Glaubwürdigkeit verloren, weil sie die Rechte der Opfer sexueller Gewalt nicht denken kann, wie der CIC/1983 aufs Beste belegt: Prekär ist die Tatsache, dass sexuelle Gewalt als Delikt nicht vorkommt. Sexuelle Gewalt ist ein Verstoß »gegen das sechste Gebot des Dekalogs« (can. 1395 § 2 CIC/1983). Warum wird sexuelle Vergewaltigung gegen Kinder, Jugendliche und Frauen rechtlich weniger bestraft als eine versuchte Eheschließung eines Klerikers? Beide Tatbestände sind für das kanonische Recht Verstöße gegen das sechste Gebot (can. 1395 CIC/1983). Warum müssen in einem kirchlichen Verfahren bezüglich sexuellen Missbrauchs durch Kleriker die Richterstellen normalerweise mit Priestern besetzt werden? Neu können bei Missbrauchsprozessen Laien als Anwälte auftreten<sup>50</sup>. Diese Rechtslage verhindert so eine transparente Aufklärung der Verbrechen von Priestern und Bischöfen (can. 1421 § 1 CIC/1983), die die Päpstliche Kinderschutzkommission verlangt.

Die Voruntersuchungsakten über die Straftat [des Missbrauchs], soweit die Voruntersuchung eingeleitet oder abgeschlossen ist, müssen im Geheimarchiv der Kurie abgelegt werden. (c. 1719 CIC/1983) Diese Vorgabe kann insofern Sinn ergeben, als bei einem laufenden Voruntersuchungsverfahren die Richtigkeit der Anschuldigung noch nicht bewiesen ist. Würde zu diesem Zeitpunkt die Anschuldigung der angeklagten Person publik gemacht, hätte diese eine erhebliche und möglicherweise unberechtigte Rufschädigung zu verkraften.

---

<sup>50</sup> Siehe <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2019-12/missbrauch-franziskus-paepstliches-geheimnis-abgeschafft.html> (Zugriff am 20. 12. 2019). Dazu die Rechtsquelle: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2019/12/17/1011/02062.html#en> (Zugriff am 20. 12. 2019).

Kommt es zu einem Prozess, ist dieses Argument freilich nicht mehr zugkräftig. Wird der Angeklagte am Ende des Prozesses schuldig gesprochen, wird durch diese Nachricht auch der Ruf der Verurteilten verletzt. Diese Schädigung geht allerdings notwendig mit der Urteilsverkündung einher. Die Aufbewahrung sämtlicher Prozessunterlagen in Sittlichkeitsverfahren sieht can. 489 § 2 CIC/1983 vor. Für die Verjährung dieser Akten gilt zudem: »Jährlich sind die Akten der Strafsachen in Sittlichkeitsverfahren, deren Angeklagte verstorben sind oder die seit einem Jahrzehnt durch Verurteilung abgeschlossen sind, zu vernichten; ein kurzer Tatbestandsbericht mit dem Wortlaut des Endurteils ist [im Geheimarchiv] aufzubewahren« (can. 489 § 2 CIC/1983)<sup>51</sup>. Diese Geheimhaltung gestattete es, anstehende Probleme intern zu lösen, so dass Laien normalerweise ausgeschlossen wurden. Dies zeigen auch die Ergebnisse der MHG-Studie, die die Deutsche Bischofskonferenz während ihrer Vollversammlung im September 2018 der Öffentlichkeit vorstellte. Bei einer solchen Rechtslage, die vor allem die Interessen der Institution und ihrer priesterlichen, zölibatären Amtsträger schützt, kommen die Menschenwürde und die entsprechenden Menschenrechte der Vergewaltigungsopfer gar nicht in den Blick. Nur vor priesterunabhängigen Gerichten, wie sie

---

<sup>51</sup> Für die Bewertung über Sinn und Unsinn der Archivvorgaben sei ein Vergleich mit dem staatlichen Recht beigelegt. Verjährungsfristen – die Ausnahmen sind weggelassen – (deutsches Strafrecht): je nach Schwere der Tat zwischen 5 und 20 Jahren; seit Januar 2015: Verjährung schwerer Sexualstraftaten beginnt erst mit dem 30. Geburtstag des Opfers; (deutsches Zivilrecht): 30 Jahre ab dem 21. Geburtstag; (vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verjaehrungsfristen#c608>). Vgl. hier auch die Rechtfertigung von Peter Platen und Stephan Haering, in: *Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche: Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive*, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 142), Bonn 2016, 133.

die Päpstliche Kinderschutzkommission verlangt, könnten die Grundrechte der vergewaltigten Kinder, Jugendlichen und Frauen eingeklagt werden.

Zu Beginn des Missbrauchsskandals (2002), als die Strukturen des Schweigens durch investigative Journalisten des »Boston Globe« durchbrochen werden konnten (vgl. den Film *Spotlight*), wurde häufig nur auf Druck des staatlichen Rechts kirchliches Recht verändert. »Sicher haben auch die Sorge um die Opfer und theologische Gründe bei der Entwicklung neuer Strategien und Verfahrensweisen mitgespielt. Doch sie waren nicht der entscheidende Punkt für den Paradigmenwechsel. Der eigentliche Grund, warum Leitlinien und ein neuer Maßnahmenkatalog eingeführt wurden, war der Druck, der vom staatlichen Recht ausging, und die Furcht kirchlicher Würdenträger vor einer möglichen Verhängung schwerer Strafen«<sup>52</sup>, so der langjährige Dekan der Kanonistischen Fakultät der Universität Löwen, *Rik Torfs*.

Auch eine andere internationale Organisation, der Weltfußballverband (FIFA), war erst bereit, erste nötige Struktur-reformen gegen Korruption anzugehen, als bei einer Ablehnung der Reformen das amerikanische Departement of Justice suggerierte, es »würde die FIFA zur ›kriminellen Organisation‹ degradieren«<sup>53</sup> mit den entsprechenden unangenehmen Folgen für den Weltfußballverband. Ob es so weit auch mit den zölibatären Amtsträgern der Kirche kommen wird?

<sup>52</sup> *Rik Torfs*: Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: *Conc(D)* 40 (2004) 344–354, hier 353.

<sup>53</sup> *Elmar Wagner*: Kommentar: Die Fifa ist noch nicht aus dem Schneider, in: *NZZ*, Nr. 48 vom 27. Februar 2016, 3. (im online-Portal der *NZZ* aufgeführt unter dem Titel: Die Fifa ist noch nicht / aus dem Schneider).

Die katholische Kirche ist die weltweit größte Nicht-regierungsorganisation, die sich mit der Bereitstellung von Bildungs- und Betreuungsleistungen für Kinder beschäftigt. Sie hat weltweit über dreihundert Millionen minderjährige Mitglieder, von denen die überwiegende Mehrheit durch die Taufe als Säuglinge Kirchenmitglieder wurden. Das kanonische Recht legt ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder fest. Kinder haben auch Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 festgelegt sind, die der Heilige Stuhl ebenfalls ratifiziert hat. Die Auswirkungen des Übereinkommens auf das kanonische Recht werden von *Mary McAleese* eingehend untersucht, und die Analyse zeigt eine deutliche und besorgniserregende Veränderung in der Haltung des Heiligen Stuhls zu seinen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen auf, da die klerikalen Skandale über sexuellen Missbrauch Gegenstand der Diskussion im Ausschuss für die Rechte des Kindes wurden, der die Umsetzung des Übereinkommens überwacht. *Mary McAleese* unterzieht den CIC/1983 hinsichtlich der Kinderrechte einer umfassenden Prüfung<sup>54</sup>.

## 12. Die neue Konzilshermeneutik als theologischer Ausweg

Sowohl für die Rechte der Kinder als auch für die Rechte der Frauen wie überhaupt für die Rechte der Laien ist das Konzil der theologische Ausweg. Schon die Pastoralkonstitution des Konzils hält fest, dass Frauen »die rechtliche und faktische Gleichstellung mit Männern beanspruchen, wo sie diese

---

<sup>54</sup> *Mary McAleese: Children's Rights and Obligations in Canon Law. The Christening Contract (Studies in Religion, Secular Beliefs and Human Rights 14)*, Leiden / Boston 2019.

noch nicht erlangt haben« (GS 9). Die Zusammenschau der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* mit der Menschenrechtsperspektive der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* stellt für *Eckholt* die Verfassungsgrundlage für die Frauenfrage aus kirchlicher Perspektive dar: Gerade die Zusammenschau von Kirchen- und Pastoralkonstitution ist dafür der entscheidende neue hermeneutische Ausgangspunkt für die neue Verfassung. Wenn in der Kirchenkonstitution (LG 32) »unter Bezugnahme auf Gal 3,28 von der gleichen Würde aller, Laien und Priester, die Rede ist, so können davon, gerade wenn als entscheidende Ergänzung zu *Lumen gentium* die Pastoralkonstitution und ihre Kritik an jeglicher Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse sozialer Stellung oder Religion (GS 29) herangezogen wird, die Frauen nicht ausgenommen werden«<sup>55</sup>.

Wie die Osnabrücker Professorin *Eckholt* so betont auch der Osnabrücker Bischof *Bode* die spezielle Hermeneutik des Konzils: Es geht um ein Zueinander von Dogma und Pastoral und deren gegenseitige Herausforderung. »Das machen auch die beiden großen Konstitutionen *Lumen gentium* und *Gaudium et spes* des Zweiten Vatikanischen Konzils deutlich [...] Es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in den Herzen der Jünger Christi seinen Widerhall fände (GS 1) [...] Und die Kirche muss darin das Zeichen des Hinkens annehmen [wie Jakob nach dem Kampf mit Gott am Jabbok]. Sie kommt aus dem Ringen nicht ohne Blessuren heraus, sondern als ›verbeulte Kirche‹ (EG 49), als Kirche, die bis in die innersten Strukturen menschlich und auch sündig ist, unbeschadet ihrer Heiligkeit durch die Zusage Christi«<sup>56</sup>, so *Bode*.

<sup>55</sup> *Eckholt*: Frauen (Anm. 43) 29.

<sup>56</sup> Vortrag von Bischof *Franz-Josef Bode*, in: KNA Dokumente: Katholische Theologen: Eine Frage der Gerechtigkeit, Mai 2019, 8–13, hier 9.

Schließen möchte ich mein Plädoyer für die Rechte der Gläubigen mit der dritten Osnabrücker These: »Nicht der Zugang von Frauen zu den kirchlichen Diensten und Ämtern ist begründungspflichtig, sondern deren Ausschluss«<sup>57</sup>. In rechtliche Sprache übersetzt heißt das: Nicht die Einbeziehung von Frauen in Dienste und Ämter ist begründungspflichtig, sondern deren Diskriminierung. Denn »Jede Form von Diskriminierung in den [...] Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts [...] oder der gesellschaftlichen Stellung [...] muss überwunden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht« (GS 29). Darf die Kirche dem Plan Gottes widersprechen? Oder muss auch dieses Grundrecht der Gläubigen vor staatlichen Gerichten erstritten werden?

---

<sup>57</sup> Siehe <https://www.bistum-aachen.de/Frauenseelsorge/Frauenseelsorge-Krefeld/nachrichten/nachricht/Frauen-in-der-Kirche-Die-Osnabruecker-Thesen-2017/> (Zugriff am 17. 12. 2019).